

Alttrömische Inschrift in Basel.

Von einem lieben und kundigen Freunde erhielt ich vor kurzem Abschrift einer jetzt im Museum zu Basel aufbewahrten, wie ich glaube ungedruckten Inschrift *), die folgendermaßen lautet:

Q CAECILIVS·CN·A·Q·
 FLAMINI· LEIBERTVS·
 IVNONE · SEISPITEI
 MATRI · REGINAE

Der Freund hatte die Inschrift für falsch gehalten, hauptsächlich wegen des seltsamen Materials — es ist eine Thonschieferplatte —

*) Ich füge ihr lithographirtes Facsimile, und zwar in der Größe des Originals, um so lieber bei, je weniger sich durch wörtliche Beschreibung die auffallende Gestalt gewisser Buchstaben, namentlich des R, und der gesammte Schriftcharakter anschaulich machen läßt. Bemerkenswerth ist der in der Mitte eines jeden O, Q und C noch deutlich sichtbare Zirkelpunkt. Noch unzweideutiger erkennt man den Gebrauch des Zirkels am drittlezten Buchstaben der ersten Zeile, wo zuerst statt des N aus Versehen des Steinmeßers ein C vorgerissen ward. — Für die Lithographirung stand außer dem im Texte erwähnten Stanniolabdruck noch ein vortrefflich gearbeiteter Gypsabguß zu Gebote, den ich der freundschaftlichen Güte des Herrn Professor Wischer in Basel verdanke. — Die architektonische Gestalt der ganzen Tafel gibt die Abbildung darum mit, weil auch in ihr ein Moment für die Entscheidung der Rechtheitsfrage liegen kann. Wie sich Weiße darüber äußerte, lasse ich hier mit seinen Worten folgen: „Das Epithema der Inschriftplatte hat nichts das mir mit antikem Brauch zu streiten schiene. Die Ecken sind ausgebrochen; denkt man sich die Linien des Tympanon auf beiden Seiten durchgeführt, so nimmt sich das Ganze weit schicklicher aus. Sollte die Schrift Affectation des Alterthümlichen verrathen, so würde die edle Einfachheit des Aussages damit in Uebereinstimmung seyn.“

F. R.

und des frischen Charakters der Schrift: 'dieselbe, hieß es, sieht aus wie eine wunderschöne Schiefertafel, eben im Laden gekauft und eben aus den Händen des Steinhauers gekommen'. Auch der Inhalt, vornämlich jedoch die Form gewisser Buchstaben erregte Anstoß; und im Allgemeinen schienen sich die Stimmen der Sachverständigen, die den Stein gesehen oder die Inschrift geprüft hatten, zu Ungunsten derselben zu neigen. Ich war und bin anderer Meinung; die Gründe, durch die ich die Freunde überzeugt zu haben meine, lege ich jetzt dem Publicum vor, absichtlich nicht verschweigend, welche Bedenken geäußert worden sind. Unterliegen schon alle Inschriften, die von Dilettanten aus Italien heimgebracht werden, so wie noch mehr die Kunstwerke im gleichen Fall, einer strengen Kritik in Hinsicht der Richtigkeit, so ist ein Verdacht doppelt und dreifach gerechtfertigt bei einem im Material so vom Ueblichen sich entfernenden Denkmal; es muß eingeräumt werden, daß in diesem Fall die Vermuthung gegen die Richtigkeit spricht und der Beweis erforderlich ist, daß der Stein nicht habe gefälscht werden können. Ich werde, um diesen zu führen, mich nicht zunächst auf die Herkunftszeugnisse stützen, die, so wichtig sie sind, doch nicht leicht unbedingte Gewißheit gewähren können und die Untersuchung überhaupt vom wissenschaftlichen Gebiet ab auf das vorzuziehende der moralischen Wahrscheinlichkeit hinführen. Prüfen wir vielmehr zunächst Schrift und Inhalt, um alsdann auf die Herkunft zurückzukommen.

Die Schrift, über die mich ein von Hrn. Th. Burckhardt freundlich mitgetheiltes Stanniolabdruck zu urtheilen in Stand setzt, stimmt vollkommen zu der Sprache des Denkmals und ist die gewöhnliche der späteren Zeit der Republik. Es findet sich weder eine der eigentlich archaischen Formen, namentlich nicht das V, das sonst die Fälscher, z. B. die Jaumanne oder Pseudojaumanne von Rotterdam, in solchem Fall sich nicht leicht entgehen lassen; noch sind andererseits die entschieden modernen Formen zu finden, namentlich nicht das M. Die Inschrift hat vielmehr durchgängig, wie es sich gehört M, und daneben das eigenthümlich kurzgeschwänzte und nicht unter die Linie hinabgehende Q und das etwas kleinere o — alles Dinge,

die nur ein ungemein kundiger Fälscher hätte treffen können. Eigenthümlich ist die breitgedrückte Form der Buchstaben, die namentlich bei B P und dem seltsamen R hervortritt; allein es ist nicht der mindeste Grund diese Buchstabenform einer modernen Fälschung und nicht vielmehr der individuellen, vielleicht auch durch den besonderen Charakter des Materials mit bedingten Schreibweise des Steinmeßers beizumessen. Das frische Aussehen und der scharfe Schnitt erklärt sich, wie Herr W. Vischer mir bemerkt, vollkommen aus der Abpußung, die der erste Erwerber mit der Tafel vorgenommen hat. Zieht man dies in Erwägung, so wird man wegen der Schrift eher für als gegen die Richtigkeit sich entscheiden.

Bestimmtere Kriterien giebt der Inhalt an die Hand, sowohl der Name der Gottheit wie der des Dedicanten. Der letztere: *Q. Caecilius Cn. A. Q. Flamini libertus* ist ein Freigelassener dreier Patrone Cn. Cäcilius, A. Cäcilius und Q. Flaminius, der — wie es in der republikanischen Zeit gewöhnlich war, in der Kaiserzeit aber nie mehr vorkam — seinen Namen zusammensetzte aus dem Vornamen des einen und dem Geschlechtsnamen der beiden andern Patrone; ähnlich wie M. Cicero an Pomponius Atticus schreibt (ep. 4, 15, 1): *est ex me et te iunctus Dionysius M. Pomponius*; oder wie die Freigelassene des C. Scribonius und P. Cälius sich nennt *Scribonia C. et P. Laeli l. Eunea* (I. N. 7091), der Freigelassene des C. Selicius und P. Rutilius C. *Selicius C. et P. Rutili l. Felix* (Grut. 993, 11). — Ernstlicheren Anstoß möchte der Mangel des Cognomen geben; welches bei einem Freigelassenen unerlässlich scheint und in der That auf den Steinen der Kaiserzeit so gut wie nie fehlt. Aber anders verhält es sich mit den älteren Steinen. Die Capuaner Inschrift I. N. 3562 vom J. 648 giebt unter dreizehn Freigelassenen sieben gar kein, den übrigen ein nur angedeutetes und willkürlich abgekürztes Cognomen. Dasselbe wiederholt sich, um abzusehen von der mehr als verdächtigen Inschrift I. N. 3563, in dem folgenden ungedruckten gleichfalls capuanischen Fragment, das Daniele an Marini mittheilte, unter dessen Papieren G. B. de Rossi es auffand. Wahrscheinlich gehört es in das Jahr 642 oder 643;

	CIVS. P. L. PILO. L	schreibe PILOLaus
ho	TIIIVS. SER. L	
	VMIVS. M. L	
	RDIONI. L. C. L	
? arcu	RVIVS. P. L	
	IVS. P. C. L	
	M. ET. PILAS. IIII	
	ALPVRNIO. COS	

Diesen Capuaner Inschriften aufs engste verwandt ist eine spanische, gefunden in Cartagena im J. 1736 und publicirt in Cean-Bermudez sumario de las antigüedades Romanas que hay en España (Madrid 1832. 4. p. 36 *):

HEISCE. M
 AGISTRIS
 COIRA^rVNT
 C. POPLICI. C. f
 5 L. CERVI. L. f
 M-CAEICI-N-C-L
 T. TALEPI. A. L
 CN-TONGIL-PVL
 L- PAQVI. L. N. L- SIL
 10 QVERATI. C. S

Die Inschrift ist merkwürdig als die älteste nicht bloß aller spanischen, sondern überhaupt aller außerhalb Italien und Griechenland bis jetzt aufgefundenen in lateinischer Sprache; nur etwa die Inschrift auf einem Weibarren bei Raudler (l'Istrie 1847 p. 40. 41):

M. P. RO SCIEIS. M. F. MAIC

kann jener die Priorität streitig machen und auch diese ist merkwürdiger

*) Der Druck hat Z. 3 COIRAVNT, Z. 4. 5 E für F. Ob PVL Z. 8 sei Publii, Vibii libertus oder Publii libertus (über PV statt P vgl. Fabrett. 30, 140) weiß ich nicht; eben so wenig ob in der letzten Zeile zu lesen ist Queratius Gai servus (wo wir freilich ein seltsames Cognomen erhalten) oder Q. Veratius Gai Sexti [libertus]. In der sechsten Zeile findet sich ein neues Beispiel des seltenen Triphthongs aei, über den Mitschl mon. epigr. tria p. 8 gesprochen hat; die Auflösung Caecicius (nach Analogie des Cognomens der Cassii Caecicianus) ist der Auflösung Caecilius (wie in dem Grenzstein von 613 steht) unzweifelhaft vorzuziehen.

Weise gleichfalls von Cartagena. Es ist ein historisch wichtiger Fingerzeig, den uns diese Inschriften geben; der übrigens vollkommen zusammentrifft mit dem, was geschichtlich und numismatisch über die Colonisirung Spaniens durch die Römer bekannt ist. — Ich schliesse hieran einen ungedruckten ehemals in dem Museum Borgia aufbewahrten Ziegel, den ich Marini's handschriftlicher Sammlung entnehme:

C. L. TOSSIEIS. C. F

C. TOSSIVS. C. L.

Vollkommen sicherer Lesung und Geltung ferner ist die folgende wenig bekannte Inschrift, die Gori (Inscr. Etr. I, 18 n. 28) nicht ganz genau herausgegeben hat und die ich hier wiederhole nach einem von Hrn. Dr. Ribbeck mir auf meine Bitte freundlich mitgetheilten *) Papierabdruck;

/// M I S I C A R

M. TERE BONIO. C. V

DONVM. DAT. VIBENS.

MERITOD

Die erste Zeile, die ich nicht ergänzen kann, hat zu Anfang, wie die Vergleichung der zweiten ausweist, etwa zwei Buchstaben verloren. Der erste verstümmelte war sicher M oder A, wahrscheinlich jenes; die folgenden, von denen die beiden ersten IS oben, der vierte rechts, der fünfte links beschädigt ist, lese ich ISIOMAR, wobei mir nur das M zweifelhaft bleibt. Die Lücke wird gefüllt durch dies und das halbe O. Am Schluß der ersten Zeile könnte noch ein Buchstab fehlen. Die folgende Zeile ist unbeschrieben; an der Lesung der drei letzten ist kein Zweifel. Der Fundort der jetzt im Museum Medici aufbewahrten Inschrift ist nicht bekannt; ohne Zweifel stammt sie aber aus Latium, denn in Etrurien giebt es so alte lateinische Inschriften nicht wie die vorliegende eine ist, die nach dem von mir in Jahns Sicoron. Cista S. 43 und von Ritschl in diesem Mus. IX, 16 Festgesetzten vor die Mitte des sechsten Jahrhunderts

*) Hiernach zu berichtigen meine, wie ich nun sehe, nicht ganz genaue Angabe de Sicil. litt. Lat. ant. p. 27. Da auch diese Inschrift bereits auf Stein übertragen war, so ließ sich ihr Facsimile dem obigen zweckdienlich zur Gesellschaft geben. F. H.

Zu S. 454.

MSIO AR

MATERBONIO.C.V.
ONV.M.DAT.LIBEN
MERITOD

fallen muß. Unter allen bis jetzt zum Vorschein gekommenen Inschriften steht diese der des Baseler Museums am nächsten. — Ferner finden sich unter den Aschentöpfen des Columbarium von Can Cesario nicht weniger als dreizehn, die Freigelassene nennen ohne das Cognomen beizufügen: Baebia Q. l. (Valdini n. 53); L. Cantin. A. l. (B. 60); Σεξτος Κλωδιος Λεκομου λιβερινος (Eupii 6); M. Col. . . M. l. (R. 14); A. Fulvi A. A. l. (B. 40); L. Furi L. l. (B. 9); C. Iuni A. li. (R. 7); P. Iuni P. C. l. (B. 72); C. Lutali Q. l. (B. 40); A. Minati A. l. (R. 47); L. Popil. L. l. (B. 22); Spuria A. lib. (B. 109); T. Sulpici L. l. (B. 7). Zweifelhafter sind zwei andre Beispiele: die alte Inschrift Fabrett. 348, 15: Q. Iunio Cn. l. licore, da Victor hier allenfalls Cognomen sein kann; und die folgende sehr verwickelte des Vatican, die bei Marini Arv. p. 18 incorrect gedruckt ist und nach dem Papierabdruck in Ritschls Besitz also lautet:

T. QVINCTIVS. Q. F. L. TVLLI. CALTILI. CALT. L

Altar mit zwei Opfernenden

MAG. DE. DVOBVS. PAGEIS. ET. VICEI. SVLPICEI

Die Inschrift ist im Kreise geschrieben und der Schreiber scheint bei der ersten Zeile nicht ausgekommen zu sein, weshalb wohl der Name des zweiten Magisters so wunderbar abbrevirt ist — vielleicht L. Tullius Caltili Caltiliac libertus. — Wie man indes über die beiden letzten Beispiele auch urtheilen möge, es ist ausgemacht, daß auf Inschriften der republikanischen Zeit wie bei Freien ungemein häufig, so auch zuweilen bei Freigelassenen der dritte Name fehlt; wie es denn überhaupt ohne Zweifel eine Zeit gab — die freilich weit hinausliegt auch über unsere ältesten Monumente — wo das Cognomen noch gesetzliche Anerkennung nicht gefunden hatte und war, was das Wort besagt, ein Beiname. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht noch die alte griechisch-lateinische Inschrift des Arztes D. Manneius (I. N. 236), der sich nennt: L. Manneius Q. (libertus eher als filius ist hinzuzudenken) medicus, φύσει δὲ Μενεκράτης Ἀμητηρίου; es zeigt sich hier recht deutlich, daß das Cognomen zu dem legalen Namen im vollen Sinn des Wortes nicht mit gehört.

Gehen wir weiter und prüfen den Namen der Gottheit, *Iuno seispes mater regina*, so entspricht derselbe offenbar den Initialen IVNO-S-M.R. oder I-S-M-R., die auf zwei Inschriften von Lanuvium (Drelli 2503 = *Quasco mus. Cap. I*, p. 169. Drelli 4014 = *I. N.* 6763) und einer von Compitum — vielleicht Compitum Anagninum — (Drell. 3324) vorkommen *); ferner auf den Denaren des L. Gorius Balbus (Cahel 6, 324), die vor 668 d. St. geschlagen sind, da sie in dem Schatz von Fiesole vorkamen, wahrscheinlich aber nur wenig älter sind, da sie schon durchaus modernes Gepräge zeigen. — Was die Auflösung dieser Abkürzung anlangt, so konnte, da die Inschriften und Münzen auf Lanuvium führen und die Lanuvinische *Iuno sispita* oder *sospita* allbekannt ist, nicht gezweifelt werden, daß der erste Buchstab dies Prädikat bezeichne. Die beiden andern pflegte man aufzulösen durch *magna regina*, ohne dafür — so viel mir bekannt — einen bestimmten Anhalt zu haben; doch konnte man für das letzte Prädikat sich allenfalls darauf berufen, daß der aventinischen (aveintinischen) *Iuno Regina* und der lanuvinischen *Iuno Sospita* zusammen geopfert wurde. (Liv. 22, 1). Unsere Inschrift bestätigt die Annahme in Hinsicht des ersten und dritten Prädikats, nur daß sie jenem die

*) Drei andere Inschriften derselben Göttin übergehe ich als falsch oder verdächtig. Ligorianisch und sicher falsch ist die des M. Amius Balbus sacerdos Iunonis reg. sispitae Lanumvianae (Meines. 5, 42 = *Fabrett. 603, 37*). — Verdächtig ist mir die kurze Inschrift 'Iuno Lanumvina' unter einer Statue im Capitol (*Fabrett. 698, 202*; = *Quascomus. Cap. III*, p. 218 n. 1315); Inschriften unter Götterbildern im Nominativ sind in der Regel wenigstens nicht antik, sondern rühren von den neuern Besitzern her, und hier kommt noch die nicht bloß unerhörte und unerklärliche, sondern in verdächtiger Weise mit dem Lanumvianus der ligorischen Inschrift verwandte Form Lanumvinus hinzu anstatt des üblichen Lanuvinus, Lanuinus, Lanivinus. *Quasco* selbst vermuthet, daß die Inschrift modern sei. — Endlich Drelli 1308, angeblich in Lanuvium gefunden und an einen Engländer verkauft, könnte leicht eine moderne Fälschung sein, da die Worte 'quae in aede Iunonis s. m. r. scutulum et clyp. et hast. et calc. rite novavit voto' geradezu abgeschrieben scheinen aus Cicero (*de n. d.* 1, 29, 82) 'illam vestram Sospitam cum pelle caprina, cum hasta, cum scutulo, cum calceolis repandis' und da die Orthographie *clyp.*, das durchgängige *E* für *AE*, die seltsamen Phrasen *rite novavit voto* und *Lanuvii sacerdos*, das Zusammennemen des *clipeus* und des *scutulum* diesen Verdacht bestärken, den der angebliche oder wirkliche Verkauf des Steins nach England gewiß nicht zu beseitigen geeignet ist.

ältere Form giebt, wie sie Festus bezeugt p. 343: Sispitem Iunonem quam vulgo sospitem appellant antiqui usurpabant; mit Unrecht wollte also Urfinus hier die durch Kaiser Münzen beglaubigte Form *sispita* herstellen. Dagegen lehrt uns der Stein, daß das zweite Prädikat nicht *magna* aufzulösen war, sondern *mater*; wozu vortrefflich stimmt, daß die Matronen den Cult der Göttin beschafften (Obsequens c. 115).

Nach dieser Auseinandersetzung wird die Frage gestattet sein, ob eine Inschrift falsch sein könne, welche in Schrift, Orthographie und Fassung vollkommen in sich harmonisch erscheint, ohne irgend auf ein bestimmtes von dem Fälscher nachgebildetes Original hinzuweisen? welche ferner in dem Namen des Dedicanten von der gewöhnlichen Nomenclatur so weit abweicht, daß mehrere sachkundige Männer den Stein auf den ersten Blick für unverständlich und sinnlos erklärten, während später bei genauerer Betrachtung der Name sich aus dem Sprachgebrauch der Zeit, der die Inschrift angehören muß, vollständig rechtfertigte? welche endlich den Namen einer Gottheit voll ausgeschrieben zeigt, der sonst nur in Initialen vorkommt, und bei der Auflösung dieser von der hergebrachten Erklärung insoweit abweicht, daß alle gefundenen Elemente derselben ihre Bestätigung, die willkürlichen und haltlosen Annahmen ihre Widerlegung, die alterthümlichen Formen ihre gebührende Berücksichtigung, die kritisch angezweifelte ihre Rechtfertigung finden? Selbst das, daß die Baseler Inschrift statt der üblichen Initialen die voll ausgeschriebenen Worte setzt, ist ein Zeugniß ihres ächten Alterthums; denn dem Einsichtigen wird es nicht unbekannt sein, daß die Verwendung der *litterae singulares* auf den Inschriften der republikanischen Zeit — abgesehen von den juristischen Abkürzungen — äußerst beschränkt ist und selbst die einfachsten Gruppen, wie D. M. S, O. H. S. S, V. S. L. M, D. D entweder ganz fehlen oder doch bei weitem nicht in dem constanten Gebrauch sich finden wie in der Kaiserzeit*).

*) Man beachte z. B., wie in den campanischen Inschriften die stehende Formel *ossa hic sita sunt* auf allen älteren voll ausgeschrieben erscheint mit Ausnahme von I. N. 3783, später dagegen nicht leicht mehr. Am frühesten findet sich wohl noch D. D. L. M (z. B. I. N. 5568. 5758. Grut. 16, 8) oder D. L. M (das. 5765) oder D. D, z. B. auf einem Mithrasopfer des Kircherschen Museums; Sex. Q. Vesuvius Q. Sox. l. d. d.

— Mir bleibt an der Richtigkeit der Baseler Inschrift nach allem diesem kein Zweifel übrig, auch abgesehen von dem sehr plausibeln Fundbericht, den ich sogleich mittheilen werde; und ich hoffe hierin auf Bestimmung. Die Inschriftenfälschung wird, in Rom wie in 'Cumlocenne', glücklicher Weise mit so wenigem Wiß und so wenigen Kenntnissen betrieben wie die sind, womit man sie später zu vertheidigen pflegt; und ich wenigstens kenne keinen Gelehrten, der von beiden genug besäße um einen solchen Text anfertigen zu können, wie der des Baseler Steines ist. Ueberdies sind die Zeiten ja vorbei, wo man es für 'kritischer' hielt eine Inschrift für unächt als sie für ächt zu erklären; mögen dergleichen Vorurtheile noch hier und da in einem Litteraturwinkel mit anderem Plunder stecken, so weiß doch jeder Mann vom Fach, daß weder im Glauben noch im Unglauben die Kritik besteht, sondern in der Erforschung und Prüfung der inneren Gründe für oder gegen die Richtigkeit. Nur zu häufig führt dieser Weg nicht weiter als zu dem Resultat, daß die Inschrift ächt sein könne; hier haben die Umstände sich glücklich zu dem Nachweis vereinigt, daß sie es sein müsse. — Wir dürfen uns sonach zu der Frage wenden, welchem Ort und welcher Zeit die Inschrift angehört.

Ueber den Fundort berichtet — nach der freundlichen Mittheilung von W. Vischer — der frühere Besitzer folgendermaßen: 'Die Inschrift sei gefunden worden in Rom an dem westlichen Abhang des Palatin unter den Kaiserpalästen gegen den Circus maximus, und ihm von einem alten Arbeiter gebracht worden, der dergleichen Sachen ihm häufig zugetragen. Als er sie erhalten, sei die Schieferplatte noch auf einem Marmor befestigt gewesen, den er erst davon losgetrennt, als er den Stein zum Mitnehmen eingepackt habe. Es sei die Platte mit Schutt und Kalk überzogen und einzelne Buchstaben ganz unleserlich gewesen, bevor er dieselbe mit Terpentinöl und andern Mitteln gesäubert habe'. Ich will nicht dabei verweilen, wie wenig all dies nach einer Betrügerei aussieht; wir bedürfen solcher immer bedenklicher Argumente ebenso wenig in unserm Fall, als es bei ausgemachtem Thatbestande der Fälschung noch wissenschaftlich darauf ankommen kann den Fälscher

und die Art seiner Procedur zu ermitteln. Wichtiger ist es, daß der Fundort vortrefflich übereinstimmt mit der Thatsache, daß der einzige mit voller Sicherheit nachweisliche Tempel der Juno Sospita in Rom eben auf dem Palatin lag. Ovid (Fast. II, 55) gedenkt einer mit folgenden Worten:

Principio mensis Phrygiae contermina matri

Sospita delubris dicitur aucta novis.

Nunc ubi sunt quaeris illis sacrata kalendis

Templa deae? longa procubuere die.

wozu Becker in der Topographie S. 602 und 421 zu vergleichen ist; genauer ist die Lage nicht bekannt und aus dem Fundort des Steines weitere Schlüsse zu ziehen wage ich nicht. Es gehört zu den entscheidendsten Beweisen der Richtigkeit, daß der Fundbericht so bestimmt auf diesen schon in der augusteischen Zeit verschwundenen und so gut wie unbekanntem Tempel hinführt. — Was die Zeit anlangt, der wir unsre Inschrift zuschreiben müssen, so kann dieselbe nicht vor die Mitte des sechsten Jahrhunderts fallen, da das L die gewöhnliche Form hat. Während der Senatsbeschluß über die Bacchanalien von 568 noch V hat, finden wir L schon auf sämtlichen Münzen der 565 gegründeten Colonie Valentia und auf den Meilensteinen des Lepidus Consul 567, immer vorausgesetzt, daß letztere nicht restituirt sind. Damals also lagen die beiden Formen im Kampfe; auf allen sicheren Denkmälern des siebenten Jahrhunderts finden wir die ältere nicht mehr *). Unter den übrigen Archaismen könnte einen etwas festeren Anhalt nur der Dativ lunone gewähren, der neben seispilei und matri erscheint. Vorzugsweise begegnen wir ihm auf Denkmälern, die aus andern sicheren Gründen vor das siebente Jahrhundert zu setzen sind; so in den Inschriften von Pefaro, wo lunone zweimal, Salute, matre vorkommt; in der alten Berliner Bronze mit Dione (Bull. 1846, 90), in zwei sehr alten Inschriften mit Maurte (Bull. 1842, 171) und Marte (Fabrett. 27, LV. LVI); auch der Spiegel mit Hercle neben Iovei (Gerhard Taf. 147) und die Schale mit dem verwandten Salutes (Bullett. 37, 140) gehören in eine sehr ferne Zeit. Indesß

) Vgl. Mitschl in diesem Mus. IX, 2. 159.

kommt doch diese Form einzeln auch auf Inschriften vor, die ent-
 schieden dem siebenten Jahrhundert angehören; so namentlich auf
 der folgenden (Cecconi Paestrina p 59) die, da sie einen Prätor
 von Präneste als römischen Bürger bezeichnet, doch wohl jünger ist
 als der Socialkrieg: C. Tampius S. f. Se. (oder C. f. Ser. mit
 Petriini 1, 49) Tarentinus pr. Hercule d. d. l. m. Ich füge
 noch andere Beispiele, die zum Theil freilich nicht ganz verlässigen
 Gewährsmännern entlehnt sind, hinzu von Inschriften jüngeren Cha-
 rakters: Iove (Grut. 26, 8); Iictore (Fabrett. 348, 15); Pile-
 mone (Guattani mon. ined. 1787 p. 88); fruge (Marini Arv.
 p. 270) und endlich eine wohl ungedruckte Inschrift, die 1626 auf
 dem Quirinal gefunden ward und nach Nycquius Abschrift (in der
 jüdischen Handschrift 68, 13 und 704, 4) also lautet:

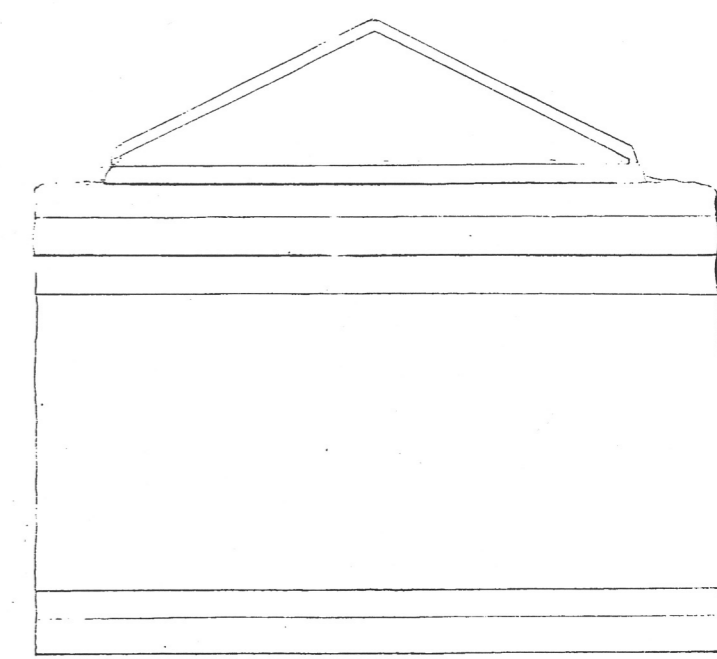
. . . O - IOVEI - VICTORE

. . . T - MEFV . . . M - F

. . . II VIR restiTVIT

Hiermit mag es genug sein; die Untersuchung würde, um mit Er-
 folg geführt zu werden, auch das Eingehen auf Formen wie es im
 Rom. Pl. der zweiten neben eis und manche andere erfordern und
 könnte ein wirkliches und bleibendes Resultat überhaupt wohl nur
 ergeben, wenn sie im Zusammenhang mit der ganzen Masse der
 Archaismen angestellt würde. Für jetzt muß es genügen, und es
 ist mir zweifelhaft, ob man überhaupt weiter gelangen wird, daß
 ê neben ei vom fünften bis zum siebenten Jahrhundert erscheint,
 und wenn es auch in älterer Zeit häufiger auftritt, dies doch uns
 nicht berechtigt unsern Stein höher hinaufzurücken als in das siebente
 Jahrhundert. Wie wenig regulirt, namentlich eben in dem Wechsel
 von ê i und ei, die ältere Orthographie überhaupt war, davon
 giebt neben mehreren der oben erwähnten Inschriften unser Stein
 selbst ein recht schlagendes Beispiel; einen Fingerzeig für uns alle
 bei der sonst so erfolgreichen und dankenswerthen Untersuchung über
 die chronologischen Grenzen orthographischer Besonderheiten die Feh-
 lerquelle nicht zu gering anzuschlagen, die in der menschlichen Läß-
 lichkeit und der geringen Zahl der erhaltenen chronologisch bestimm-
 baren Denkmäler besteht und die freilich weiter reicht als wir möch-

ten. — Eher ließe sich ein höheres Alter der Inschrift schließen aus dem, was man allensfalls über die Geschichte des Tempels vermuthen kann. Zu Dvids Zeit war er spurlos verschwunden. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß er bei dem großen Brande 643, der den Tempel der Göttermutter zerstörte (Becker a. a. D. S. 422), mit zu Grunde ging und möglich ist es, daß er seitdem nicht wieder hergestellt ward *). Dann wäre die Inschrift also älter als 643. Ja da der seltsame Umstand, daß die Schieferplatte auf einem Marmor befestigt war, sich wohl nur, wenn die Verbindung nicht eine rein zufällige durch Mörtel beim Verbauen entstandene gewesen ist, erklären läßt durch die Annahme, daß bei einer Erneuerung und Ausschmückung des Tempels die Inschrift eines alten Weihgeschenktes beibehalten und in neuer Fassung wieder eingefügt ward, so würde dies in noch etwas frühere Zeit zurückweisen. Vielleicht läßt sich auch dies seltsame Material selbst als Beweis eines höheren Alters mit aufzählen; doch wird man diesem Argument mißtrauen müssen, so lange dies das einzige Beispiel einer auf Schiefer verzeichneten Inschrift bleibt. Indes genug und vielleicht schon zu viel über derartige Möglichkeiten und Denksbarkeiten, die ein reines und sicheres Resultat nie ergeben können und daher um nicht zu verstimmen bei Zeiten verstummen.



Zu Mommsen's Aufsatz 'Atrömische Inschrift in Basel' Nachschrift des Verf. zu S. 455: „So eben geht mir unter der reichen Ernte, die Freund Brunn auf seiner neapolitaner Inschriftenreise eingeheimst hat, eine Inschrift zu, die einen Freigelassenen ohne Cognomen nennt und die ich nachträglich hersehe, weil sie das Datum des J. 21 n. Chr. trägt:

M. VARENVS
D-ET-M-LARTIOI-L-
TI-CAESARE-III
DRVSO-CAESARE-II
COS

Die Inschrift findet sich in Nola im Hause Vivenzi und wird eine der jüngsten, wenn nicht die jüngste unter denen sein, auf denen das Cognomen bei Freigelassenennamen fehlt.“ — Uebrigens scheint sich die Meinungsverschiedenheit über Richtigkeit oder Unächtheit jener Baseler Inschrift in einer wohl selten so wiederkehrenden Weise zu beiderseitiger Befriedigung aufzulösen. Den einleuchtenden innern Gründen für die hohe Wahrscheinlichkeit, daß diese Inschrift keine Fälschung sei, wußte ich nichts entgegenzusetzen; die stärksten Zweifel, daß sich eine so alte Schiefertafel in so glatter Unversehrtheit, ihre Schrift sammt den Spuren des gebrauchten Zirkels in solcher Schärfe erhalten hätte, hauptsächlich aber daß man in Rom im 7ten Jahrhundert solche Buchstabenformen, wie vor allem das geschwängte R, gebildet haben sollte, waren mir nicht gehoben. Was kein Bestand der Verständigen aus Neapel bringen mochte, scheint die *ἀγαθή τὸν* zu thun, wenn den ernstlichsten Versicherungen aus Rom zu trauen ist, daß das ächte Original in der römischen Campagna stecke und auch schon durch genommene Abschrift bekannt sei. Also die Inschrift ächt, der Baseler Stein moderne Copie. Ein glücklicher Erfolg der dem alten Steine nachgehenden Forschung wird ja

lehren, was für ein R dieser hat; der siegreichen Kraft innerer Beweisgründe wird ihr Triumph in keinem Falle geschmälert werden.
F. R.

Zu S. 478 ff. Zum Beweis, wie wenig die trefflichen Erneuerer des Dressl'schen Cicero ihr handschriftlicher Apparat selbst für solche Kleinigkeiten im Stiche läßt, wie das dort besprochene *corcodilus* ist, mag die nachstehende Variantenmittheilung zu den betreffenden Ciceronischen Stellen dienen, die ich Halm's Freundlichkeit verdanke.

Tusc. V, 78: *corcodillum* auch der Gudianus 294 (von Moser nicht mitgetheilt, der eine Collation von Schneidewin hatte). — de nat. deor. I, 82: *crocodilum*, geändert von 2ter Hand in *corcodrillum*, der Leydener Vossianus 86; *corcodillum* der Erlanger; keine Variante aus Vossianus 84; die Stelle fehlt im Wiener 189 und dem Palatinus 1519 (dem ältesten der Palatini). — de nat. deor. II, 124: *corcodili* Voss. 84, Wiener, Erlanger; *cocodrilli* Pal. 1519; *crocodilli* Voss. 86; keine Variante aus Leyb. 118. — de nat. deor. II, 129: *concordilos* Voss. 84, Wiener; *corcodrillos* Pal.; *cocodrillus* Erl.; *croco.dilos* d. h. *cro* auf Rasur von 2ter Hand und vor *d* ein Buchstab radirt, Voss. 86; keine Variante zu Dressl aus Leyb. 118. — de nat. deor. III, 47: *corcodilos* der Pithöanus, von dem nur Excerpte vorhanden; *corcodrillos* Pal.; *crocodillos* die drei Leydener, Erl., Wiener.

F. R.